## Kurbeitragssatzung der Stadt Nidda in der Neufassung zum 01.01.2019

Auf Grund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBI. I, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2015 (GVBI. S. 158), berichtigt am 22.4.2015 (GVBI. S. 188), der §§ 1 bis 5a und 13 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBI. I, S. 134), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nidda am 11.12.2018 die folgende Kurbeitragssatzung beschlossen:

## § 1 Erhebung eines Kurbeitrags

- (1) Die Stadt Nidda ist mit Ihrem Stadtteil Bad Salzhausen anerkanntes Heilbad.
- (2) Die Stadt Nidda erhebt für die Herstellung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen (Kureinrichtungen) und für die zu diesem Zwecke durchgeführten Veranstaltungen (Kurveranstaltungen) ganzjährig einen Kurbeitrag; dieser ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe.
- (3) Für die Benutzung von Einrichtungen und für die Teilnahme an Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann neben dem Kurbeitrag ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden.

## § 2 Erhebungsgebiet

- (1) Der Kurbeitrag wird erhoben für das Gebiet des Stadtteiles Bad Salzhausen.
- (2) Erhebungsgebiet der zweiten Zone (§ 7 Abs. 5) ist der Stadtteil Geiß-Nidda.

# § 3 Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Der Kurbeitrag wird von allen ortsfremden Personen erhoben, die im Erhebungsgebiet für mindestens einen Tag Wohnung genommen haben und denen die Möglichkeit geboten wird, die Kureinrichtungen in Anspruch zu nehmen oder an Kurveranstaltungen teilzunehmen. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob von dieser Möglichkeit tatsächlich Gebrauch gemacht wird.
- (2) Als ortsfremde Person gilt, wer in der Stadt Nidda keine Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes hat.
- (3) Beitragspflichtig ist ferner jede ortsfremde Person, die Kureinrichtungen in Anspruch nimmt oder an Kurveranstaltungen teilnimmt, ohne im Erhebungsgebiet Wohnung zu nehmen.

# § 4 Befreiung von der Beitragspflicht

- (1) Von der Entrichtung des Kurbeitrags sind befreit:
  - 1. Personen, die als Hausbesuch bei im Erhebungsgebiet mit Hauptwohnung wohnenden Personen unentgeltliche Aufnahme finden, insbesondere deren

Familienangehörige.

- 2. Personen, die sich in Akutkrankenhäusern der Regelversorgung nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz aufhalten.
- 3. Personen, die sich nur zur Berufsausübung oder -ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten.
- 4. Schüler/Schülerinnen und Studierende im Rahmen von Klassen- oder Studienfahrten.
- 5. Personen, die an einer Tagung, einem Lehrgang, Kursen oder einer Messe teilnehmen.
- 6. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr in Begleitung von volljährigen Aufsichtspersonen.
- 7. Personen, die nach der Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Nidda steuerpflichtig sind.
- (2) Die Befreiung von der Beitragspflicht nach Abs.1 entfällt, sobald Kureinrichtungen in Anspruch genommen werden oder an Kurveranstaltungen teilgenommen wird.
- (3) Von der Entrichtung des Kurbeitrags werden auf Antrag befreit:
  - 1. Erwerbsunfähige, Kriegsbeschädigte und Pflegebedürftige, denen besondere Fürsorge im Sinne des § 27 des Bundesversorgungsgesetzes und/oder Pflegehilfe im Sinne des § 61 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) zusteht, sofern sie selbst die Kosten des Aufenthaltes und der Kur im Erhebungsgebiet in voller Höhe tragen.
  - 2. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, Schwererwerbsbeschränkten oder Behinderten im Sinne des § 53 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) mit mindestens 70 vom Hundert Erwerbsminderung, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird und die Begleitperson selbst keine Kureinrichtungen in Anspruch nimmt und nicht selbst an Kurveranstaltungen teilnimmt.
- (4) Anträge nach Abs. 3 sind formlos bei der Kur- und Touristikinformation einzureichen.

# § 5 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages

- (1) Die Kurbeitragspflicht nach § 3 beginnt mit dem Tag des Eintreffens im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Beide Tage gelten für die Festsetzung des Kurbeitrages als ein Tag. In den Fällen des § 3 Abs. 3 beginnt und endet die Beitragspflicht mit der Benutzung der Kureinrichtungen oder der Teilnahme an Kurveranstaltungen.
- (2) Die Kurbeitragsschuld entsteht am Tage der Ankunft einer beitragspflichtigen Person im Erhebungsgebiet. Sie ist am selben Tage fällig. Im Falle des § 6 Abs. 4 ist sie mit Zustellung des Bescheides fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zu dessen Einzug und Abführung nach § 11 Abs. 1 Verpflichteten (Wohnungsgeber) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Stadtkasse der Stadt Nidda zu entrichten.

# § 6 Höhe des Kurbeitrages, Jahreskurabgabe

(1) Als Kurbeitrag werden erhoben für eine

|  | (Bad Salzhausen)          | (Geiß-Nidda)              |
|--|---------------------------|---------------------------|
|  | Zone 1                    | Zone 2                    |
| Tageskurkarte                                      | 3,30 €                    | 1,70 €                    |
| Beikarte für Angehörige                            | 2,20€                     | 1,10 €                    |
| Senioren- und Rentnerkarte                         | 2,00€                     | 1,00€                     |
| Jahreskurkarte für Ortsfremde                      | 80,00€                    | 80,00€                    |
| Familienkurkarte Tageskarte                        | 6,60 € (mind. 2 Personen) | 3,30 € (mind. 2 Personen) |
| Familienkurkarte als<br>Jahreskarte für Ortsfremde | 80,00€                    | 80,00€                    |

Gemäß § 5 Abs. 1 gelten der Tag des Eintreffens im Erhebungsgebiet und der Tag der Abreise zusammen als ein Tag.

- (2) Der Kurbeitrag wird für die Dauer jedes ununterbrochenen Aufenthaltes in einem Kalenderjahr mit dem in Anlage 2 genannten Satz, höchstens jedoch in Höhe des Jahreskurbeitrages erhoben. Bei mehreren Aufenthalten im Kalenderjahr wird der Kurbeitrag nur bis zur Höhe des Jahreskurbeitrages erhoben.
- Eine ortsfremde Person, die Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit im Erhebungsgebiet ist, wird (ggf.: vorbehaltlich der Regelung in § 4 Abs. 1 Nr. 7) zu einem einmal im Kalenderjahr zu entrichtenden Kurbeitrag in Höhe der Jahreskurabgabe gemäß Abs. 3 herangezogen, unabhängig von der Dauer und der Häufigkeit der Aufenthalte im Erhebungsgebiet während eines Kalenderjahres. Dies gilt nicht, wenn die ortsfremde Person im gesamten Kalenderjahr kein Recht zur Nutzung der Wohneinheit besitzt (z. B. dauervermieteter Wohnraum). Die ortsfremde Person kann Abrechnung nach Tagessätzen verlangen, sofern sie die tatsächliche Aufenthaltsdauer im Kalenderjahr eindeutig nachweisen kann. Die Beitragsschuld entsteht zum 01. Januar eines jeden Jahres bzw. mit dem Tag, an dem die ortsfremde Person Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit im Erhebungsgebiet wird. Bei Erwerb, Fertigstellung oder Besitzerlangung einer Wohneinheit im Erhebungsgebiet im Laufe eines Kalenderjahres wird die Jahreskurabgabe zeitanteilig erhoben.

### § 7 Ermäßigung des Kurbeitrags

- (1) Der Kurbeitrag wird auf Antrag ermäßigt für Schwerbehinderte mit einem Behinderungsgrad von mindestens 70 im Sinne von § 2 Abs. 2 SGB IX. Die Ermäßigung beträgt 50%.
- (2) Der Antrag nach Abs. 1 ist formlos bei der Kur- und Touristikinformation einzureichen. Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Ermäßigung ist nachzuweisen.
- (3) Soweit es die besonderen Belange rechtfertigen, kann er Sondervereinbarungen über die Einziehung und die Höhe des Kurbeitrages abschließen oder von der Erhebung ganz oder teilweise absehen.
- (4) Auf Antrag kann eine Kurkarte gegen Entrichtung eines pauschalierten Kurbeitrages pro

Aufenthaltstag für Tagungs-, Seminar-, Messeteilnehmer oder einen ähnlichen Personenkreis ausgestellt werden.

#### § 8 Kurkarte

- (1) Jeder Beitragspflichtige erhält nach Entrichtung des Kurbeitrages eine Kurkarte. Diese berechtigt zur Benutzung der Kureinrichtungen und Teilnahme an den Kurveranstaltungen, soweit hierfür nicht besondere Eintrittsgelder nach § 1 Abs. 3 erhoben werden. Die Kurkarte wird von der Kur- und Touristikinformation oder dem Beherbergungsbetrieb ausgestellt. Die Kurkarte nach§ 6 Abs. 3 wird von der Kurverwaltung ausgestellt.
- (2) Die Kurkarte enthält die Angabe der Aufenthaltsdauer und wird auf den Namen des Beitragspflichtigen ausgestellt. Sie ist nicht übertragbar.
- (3) Die Kurkarte ist bei der Benutzung der Kureinrichtungen und bei der Teilnahme an Kurveranstaltungen den Kontrollpersonen unaufgefordert vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird sie eingezogen.
- (4) Der Verlust einer ausgestellten Kurkarte ist bei der Kur- und Touristikinformation anzuzeigen. Für die Ersatzausfertigung wird eine Gebühr von 5 € erhoben.

# §9 Aufzeichnungs-, Melde- und Einziehungspflicht

- (1) Im Erhebungsgebiet gemäß § 2 sind die Betreiber von Beherbergungsstätten einschließlich Zelt- und Campingplätzen, die der gewerbs- oder geschäftsmäßigen Aufnahme von fremden Personen dienen, sowie die Inhaber von Fach- und Sonderkrankenhäusern, Kliniken, Sanatorien, Kurheimen und ähnlichen Einrichtungen sowie alle Wohnungsinhaber, die gegen Entgelt vorübergehend Zimmer oder Wohnraum zur Verfügung stellen, (Wohnungsgeber) verpflichtet, jede ortsfremde beitragspflichtige Person zur Entrichtung des Kurbeitrags anund abzumelden. Hierbei sind die hierfür vorgesehenen Meldeformulare zu verwenden.
- (2) Die ortsfremde Person ist verpflichtet, neben den melderechtlich vorgeschriebenen Angaben auch den Tag der Ankunft und den vorgesehenen Abreisetaganzugeben und zu unterschreiben.
- (3) Die hierfür vorgesehenen Meldeformulare sind unter Angabe des An- und Abreisetages der ortsfremden beitragspflichtigen Person binnen 48 Stunden vom Wohnungsgeber der Kurund Touristikinformation zuzuleiten. Die Kur- und Touristikinformation stellt dem Wohnungsgeber die Meldeformulare zur Verfügung.
- (4) Jeder Wohnungsgeber hat ein Verzeichnis über die aufgenommenen Gäste (ortsfremde Personen) zu erstellen und fortlaufend zu führen. Das Verzeichnis ist vier Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren und der Kur- und Touristikinformation auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen.
- (5) Ist der Wohnungsgeber selbst ortsfremde Person nach § 3 Abs. 2, so hat er die Meldung nach Abs. 1 bis 3 für sich und seine Angehörigen selbst zu bewirken. Entsprechendes gilt auch für die Aufzeichnungspflicht nach Abs. 4.
- (6) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, seine Gäste(ortsfremde Personen) zur umgehenden Entrichtung des Kurbeitrags anzuhalten. Der Kurbeitrag ist eine Bringschuld.

- (7) Der Wohnungsgeber ist zudem verpflichtet, den Kurbeitrag bei seinen Gästen (ortsfremde Personen) einzuziehen und an die Stadtkasse der Stadt Nidda abzuliefern.
- (8) Der Wohnungsgeber kann sich mit Zustimmung der Kur- und Touristikinformation zur Erfüllung der Aufzeichnungs- und Meldepflicht sowie der Ausstellung der Kurkarte (§ 8 Abs. 1 und Abs. 2) eines Datenverarbeitungsgerätes mit Anschluss an die Datenverarbeitungsanlage der Stadtverwaltung der Stadt Nidda bedienen.
- (9) Die Wohnungsgeber im Erhebungsgebiet erhalten eine Abschrift der Kurbeitragssatzung, die sie ihren Gästen durch Aushang an geeigneter Stelle bekannt zu geben haben.

## § 10 Haftung

- (1) Die Wohnungsgeber haften für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Kurbeitrages. Der Kurbeitrag ist in der Beherbergungsrechnung gesondert auszuweisen.
- (2) Die im Laufe eines Kalendermonats fällig gewordenen Kurbeiträge sind spätestens bis zum 10. des folgenden Monats an die Stadtkasse der Stadt Nidda abzuführen.
- (3) Verlorene oder nicht mehr nachweisbare Meldeformulare und Kurkarten werden dem meldepflichtigen Wohnungsgeber mit einem Betrag von EUR 100 in Rechnung gestellt.

## § 11 Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 10 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 nicht oder nicht rechtzeitig jeden bei ihm beherbergten Ortsfremden zur Entrichtung des Kurbeitrages anmeldet;
  - entgegen § 10 Abs. 4 ein Verzeichnis über die aufgenommenen Gäste nicht erstellt bzw. nicht fortlaufend führt oder es dem Beauftragten des Magistrates der Stadt Nidda nicht gestattet, die Belegung der Beherbergungsstätte anhand der Eintragungen im Verzeichnis zu prüfen;
  - c) entgegen § 11 Abs. 1 den Kurbeitrag nicht von den beitragspflichtigen Personen einzieht und an den Magistrat der Stadt Nidda abführt;
  - d) die ihm ausgehändigten Meldescheine zerstört, beseitigt, in sonstiger Weise beschädigt oder diese missbräuchlich verwendet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis 50.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsrechtliche Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat der Stadt Nidda.

## § 12 Verjährung

Der Anspruch auf den Kurbeitrag verjährt in zwei Jahren. Im Übrigen finden auf die Verjährung die Vorschriften der §§ 228 bis 232 der Abgabenordung (AO) entsprechende Anwendung.

#### § 13 Rechtsmittel

Die Rechtsmittel gegen die Heranziehung zum Kurbeitrag richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung. Der Kurbeitrag unterliegt der Vollstreckung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

# § 14 Inkrafttreten und Aufhebung bisheriger Vorschriften

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Kurbeitragssatzung der Stadt Nidda in der Fassung der 1. Änderung vom 14.11.2006 außer Kraft.

Nidda, den 11.12.2018 Gez.

Hans-Peter Seum Bürgermeister